



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 22. Juli 2021</p>	<p>Nummer 29</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
86	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 10	205

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

86

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 10

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit über drei aufeinander folgenden Tagen über 10 liegt.
2. Die für 7-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 10 angeordneten Schutzmaßnahmen der §§ 1 c bis 1 g (Stufe 0 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 23.06.2021) der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2021, gelten in der Stadt Salzgitter ab kommenden Samstag (24.07.2021) daher nicht mehr.
Ab diesem Tag gelten wieder vollumfänglich die angeordneten Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen).

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung zur Änderung der Schutzmaßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 1 a Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass in ihrem Gebiet wieder vollumfänglich die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 35 Anwendung finden, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Wert von 10 liegt.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet von Salzgitter an diesen über drei aufeinander folgenden Tagen über 10:

Dienstag,	13.07.2021:	14,4
Mittwoch,	14.07.2021:	14,4
Donnerstag,	15.07.2021:	19,2

Freitag,	16.07.2021:	12,5
Samstag,	17.07.2021:	17,3
Sonntag,	18.07.2021:	18,2
Montag,	19.07.2021:	18,2
Dienstag,	20.07.2021:	18,2
Mittwoch,	21.07.2021:	13,4
Donnerstag,	22.07.2021:	19,2

Maßgeblich sind gemäß § 1a Absatz 1 Nds. Corona-VO die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte.

Da die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an über drei Tagen hintereinander über dem Wert von 10 liegt, gelten die Schutzmaßnahmen für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10 der §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO ab 24.07.2021 nicht mehr. Stattdessen sind ab diesem Zeitpunkt wieder vollumfänglich die Regelungen der §§ 2 bis 16 a Nds. Corona-VO für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 anzuwenden.

Ein Absehen von der Feststellung der Anwendung der Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 im Sinne des § 1 a Absatz 2 Satz 3 Nds. Corona-VO kommt zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr in Betracht, da das gegenwärtige Infektionsgeschehen im Stadtgebiet nicht mehr mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 22.07.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister